

Leitfaden für die Antragstellung

Zertifizierung/Rezertifizierung von Straßenverkehrssicherheitsgutachterinnen und Straßenverkehrssicherheitsgutachtern

1. Allgemeines

Die Zertifizierung und Rezertifizierung von Straßenverkehrsgutachterinnen und Straßenverkehrssicherheitsgutachtern erfolgt auf Grundlage der §§ 5a–5c des Bundesstraßengesetzes 1971, BGBl. 286/1971 idgF bzw. der Verordnung über ein Sicherheitsmanagement für die Straßenverkehrsinfrastruktur, BGBl. II 258/2011 vom 12. August 2011.

Siehe auch Bundesstraßengesetz 1971 (BStG) in der jeweils geltenden Fassung im [Rechtsinformationssystem des Bundes RIS](#).

2. Antragstellung

Die Zertifizierung/Rezertifizierung zur Straßenverkehrsgutachterin/zum Straßenverkehrssicherheitsgutachter ist bei folgender Stelle zu beantragen:

Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie,
Mobilität, Innovation und Technologie (BMK)
Abteilung IV/IVVS2 Verkehrssicherheit und Sicherheitsmanagement Infrastruktur
Radetzkystraße 2, 1030 Wien
ivvs2@bmk.gv.at

Das Schreiben hat Name und Kontaktdaten sowie die eigenhändige Unterschrift der Antragstellerin/des Antragstellers zu enthalten. Anzuschließen sind

- für die erstmalige Zertifizierung Nachweise gemäß Punkt 3
- für die Rezertifizierung Nachweise gemäß Punkt 4

sowie das Schreiben der Ausbildungseinrichtung, mit dem das Gutachten über das Vorliegen der Zertifizierungs-/Rezertifizierungsvoraussetzungen übermittelt wurde.

Die Nachweise, Zeugnisse, Bescheinigungen etc. zum Antrag sind in deutscher Sprache oder erforderlichenfalls in beglaubigter Übersetzung anzuschließen.

Bei positiver Beurteilung wird das Zertifikat für die Dauer von fünf Jahren ausgestellt. Liegen die Voraussetzungen nicht vor, erhält die Antragstellerin/der Antragsteller einen negativen Bescheid.

3. Erstmalige Zertifizierung

3.1. Antragstellerin/Antragsteller ohne aufrechte Befugnis als Straßenverkehrssicherheitsgutachterin/-gutachter in Österreich

Die fachliche Qualifikation ist nachzuweisen durch:

1. Zeugnisse über
 - a) den erfolgreichen Abschluss der Studienrichtung Bauingenieurwesen oder Wirtschaftsingenieurwesen – Bauwesen oder Maschinenbau oder Wirtschaftsingenieurwesen – Maschinenbau oder Kulturtechnik und Wasserwirtschaft oder Landmanagement – Infrastruktur – Bautechnik oder einer mit diesen Studienrichtungen vergleichbaren Studienrichtung oder eines vergleichbaren Fachhochschul-Studienganges und eine mindestens dreijährige fachliche Tätigkeit auf den Gebieten der Straßenplanung, der Sicherheitstechnik im Straßenverkehr und der Unfallanalyse oder
 - b) den erfolgreichen Abschluss einer berufsbildenden höheren Schule oder deren Sonderformen, deren Ausbildung im Bereich der Bautechnik, des Maschinenbaus oder des Wirtschaftsingenieurwesens (mit Ausbildungsschwerpunkt Betriebsmanagement) liegt, und eine mindestens fünfjährige fachliche Tätigkeit auf den Gebieten der Straßenplanung, der Sicherheitstechnik im Straßenverkehr und der Unfallanalyse sowie
2. die Bescheinigung über die erfolgreiche Absolvierung des Lehrganges für Straßenverkehrssicherheitsgutachter sowie
3. ein Gutachten einer Ausbildungseinrichtung über das Vorliegen der Zertifizierungsvoraussetzungen (siehe Punkt 5).

3.2. Antragstellerin/Antragsteller mit aufrechter Befugnis als Straßenverkehrssicherheitsgutachterin/-gutachter in einem anderen Mitgliedstaat der EU

Es ist ein Nachweis über die Staatsangehörigkeit vorzulegen. Die fachliche Qualifikation ist nachzuweisen durch:

1. eine aufrechte Berechtigung, in einem anderen Mitgliedstaat der EU die Tätigkeit eines Straßenverkehrssicherheitsgutachters auszuüben, und
2. den Nachweis über eine absolvierte Ausbildung, die in Inhalt und Umfang dem Lehrgang gemäß § 5c Abs. 3 BStG gleichwertig ist oder ersatzweise über den erfolgreichen Abschluss dieses Lehrganges sowie durch
3. ein Gutachten einer Ausbildungseinrichtung über das Vorliegen der Zertifizierungsvoraussetzungen.

4. Rezertifizierung

Die Rezertifizierung (d.h. Verlängerung der Zertifizierung gemäß Punkt 3) kann frühestens ein Jahr und spätestens drei Monate vor Ablauf der Gültigkeit des bestehenden Zertifikats beantragt werden.

4.1. Straßenverkehrssicherheitsgutachterin/-gutachter in Österreich

Voraussetzung für die Rezertifizierung ist, dass

- die vorgeschriebene Fortbildung¹ absolviert wurde und
- zumindest zwei Straßenverkehrssicherheitsaudits (RSA) oder vertiefte Straßenverkehrssicherheitsüberprüfungen (RSI) in fachlich korrekter Weise durchgeführt wurden².

¹ Siehe § 5a (5) BStG sowie Erläuterungen - Fortbildung zumindest im Ausmaß von 20 Ausbildungseinheiten innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren, wobei eine Ausbildungseinheit mindestens 45 Minuten zu betragen hat. Diese ist im Rahmen eines/von einschlägigen Fachseminars/en zu absolvieren. Eine angemessene Fortbildung liegt nicht vor, wenn lediglich Fachvorträge besucht werden, die nicht den Charakter einer Lehrveranstaltung aufweisen.

² Diese Voraussetzung ist auch dann erfüllt, wenn jeweils ein Straßenverkehrssicherheitsaudit und eine vertiefte Straßenverkehrssicherheitsüberprüfung durchgeführt wurde. Der Nachweis gilt auch als erbracht, wenn vergleichbare Begutachtungen im Bereich von Landesstraßen durchgeführt wurden. Bei einer vertieften RSI sind zusätzlich zu den bei der einfachen, jährlich erforderlichen, Überprüfungen (z.B. Freihaltung des Sichttraumes, Zustand der Fahrbahndecke, der Markierungen sowie Funktionsfähigkeit von

Der Ablauf ist analog zur erstmaligen Zertifizierung, wobei folgende Unterlagen vorzulegen sind:

- Nachweise über die absolvierte Fortbildung
- Nachweise über die durchgeführten Straßenverkehrssicherheitsaudits/-sicherheitsüberprüfungen und
- Gutachten der Ausbildungseinrichtung über das Vorliegen der Voraussetzungen zur Rezertifizierung (siehe Punkt 5).

4.2. Straßenverkehrssicherheitsgutachterin/-gutachter in einem anderen Mitgliedstaat der EU

Voraussetzung für die Verlängerung ist, dass der Antragsteller weiterhin über die aufrechte Berechtigung, in einem anderen Mitgliedstaat der EU die Tätigkeit eines Straßenverkehrssicherheitsgutachters auszuüben, verfügt. Die Verlängerung ist beim BMK zu beantragen. Dem Schreiben ist die Bescheinigung über die aufrechte Berechtigung anzuschließen.

Bei positiver Beurteilung wird das Zertifikat für die Dauer von weiteren fünf Jahren verlängert. Liegen die Voraussetzungen nicht vor, erhält der Antragsteller einen negativen Bescheid.

5. Gutachten über das Vorliegen der Voraussetzungen zur Zertifizierung/Rezertifizierung

In Österreich ist zur Zeit die Forschungsgesellschaft Straße-Schiene-Verkehr (FSV) als Ausbildungseinrichtung gemäß §5c BStG definiert und berechtigt, die erforderlichen Gutachten als Beilage zum Zertifizierungsantrag bzw. zum Rezertifizierungsantrag abzugeben sowie die Lehrgänge gemäß BStG § 5c bzw. VO §6 abzuhalten.

Das Antragsformular für das jeweilige Gutachten kann ausgedruckt und manuell ausgefüllt (siehe [Antragsformular](#) als Download) oder elektronisch unter [fsv.at](https://www.fsv.at) ausgefüllt werden.

Notrufeinrichtungen) u.a. die Anlage- und Sichtverhältnisse, die Straßenausrüstung, die lichttechnischen Gegebenheiten und klimatische Einflüsse zu betrachten. Sie ist mit einem Bericht mit Befund und Sanierungsvorschlag zu erstellen. sh. Handbuch zur Durchführung von RSI auf der Website des BMK: bmk.gv.at/themen/strasse/infrastruktur/planung/verkehrssicherheitsmanagement.html

Zur einfacheren Abwicklung kann der Antrag auf Zertifizierung/Rezertifizierung bereits dem Antrag um Erstellung des Gutachtens an die FSV beigelegt werden; er wird von der FSV mit dem Gutachten und den Beilagen an das BMK weitergeleitet.

6. Lehrgang für Straßenverkehrssicherheitsgutachterinnen und Straßenverkehrssicherheitsgutachter

Nähere Informationen unter [fsv.at](https://www.fsv.at) bei [Zertifizierung](#).

7. Gebühren

Die Gebühren für das jeweilige Gutachten sind der Homepage der FSV zu entnehmen.

Für die **Ausstellung des jeweiligen Zertifikats** durch das BMK fallen Gebühren laut Bundesverwaltungsabgabenverordnung und Gebührengesetz 1957 in Höhe von **maximal 42,60 Euro** an.

Bei **negativem Bescheid** sind Gebühren laut Gebührengesetz 1957 in Höhe von **maximal 36,10 Euro** zu entrichten.

8. Liste der Straßenverkehrssicherheitsgutachterinnen und Straßenverkehrssicherheitsgutachter

Mit der Ausstellung des Zertifikats verbunden ist eine Eintragung in die Liste der zertifizierten Straßenverkehrssicherheitsgutachterinnen und -gutachtern, die gemäß § 5a (11) BStG auf der Website des BMK zu veröffentlichen ist:

[bmk.gv.at/themen/strasse/infrastruktur/planung/verkehrssicherheitsgutachter.html](https://www.bmk.gv.at/themen/strasse/infrastruktur/planung/verkehrssicherheitsgutachter.html)

Änderungen von Kontaktdaten sind bekanntzugeben.

Impressum

Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie
Abteilung IV/IVVS 2 Verkehrssicherheit und Sicherheitsmanagement Infrastruktur

ivvs2@bmk.gv.at

Stand Juni 2020